

Große Anfrage

der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Achtung der Grundrechte

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Nach dieser Formulierung des Artikels 1 des Grundgesetzes (GG) stellen die Grundrechte die unveräußerliche Basis unserer Gesellschaft und des Staates dar. Die Grundrechte zu achten und zu bewahren, gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Staates.

Das Bekenntnis zu den Grundrechten und deren herausgehobene Stellung in der Verfassung folgen unmittelbar aus den schrecklichen Erfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur. Die Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte und Teilhaberechte der Menschen spiegeln das Wertverständnis unserer Gesellschaft wider. Ohne die Garantie der Grundrechte ist ein freiheitlich-demokratisches Gemeinwesen nicht denkbar. Wenn die Grundrechte in ihrem Gehalt eingeschränkt werden, geht damit immer und unwiederbringlich ein Stück Freiheit und Gerechtigkeit verloren.

Eingriffe in die Grundrechte und deren Einschränkung durch einfachgesetzliche Regelungen bedürfen immer einer besonders sorgfältigen Abwägung. Zulässig sind nur Eingriffe aufgrund kollidierender Grundrechte, eines Gesetzesvorbehalts oder aufgrund von Schranken, die sich aus anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern ergeben. Vor dem Hintergrund der Behauptungen, es gäbe ein Grundrecht auf Sicherheit, ist klarzustellen, dass es dieses Grundrecht in unserer Verfassung nicht gibt und auch nicht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention hergeleitet werden kann. Bei jeglicher Einschränkung der

Grundrechte muss die schonendste Maßnahme gefunden werden, um den Grundrechten ihre größtmögliche Wirkung zu erhalten.

Dennoch lassen viele Entwicklungen befürchten, dass die Grundrechte an Substanz verlieren. Von den grundgesetzlichen Möglichkeiten zur Einschränkung der Grundrechte durch einfachgesetzliche Maßnahmen, tatsächliches Handeln des Staates wird leider viel zu oft Gebrauch gemacht, ohne dass das notwendige Augenmaß gewahrt bleibt. Änderungen des Grundgesetzes selbst bergen die Gefahr, dass Grundrechte in der Substanz geändert und relativiert werden. Die Wahrnehmung der Grundrechte ändert sich zusehends. Nicht mehr der Freiheitsgedanke, nicht mehr das Leitbild des mit unveräußerlichen Rechten ausgestatteten Menschen stehen Pate für Gesetzgebung und Handeln des Staates, sondern vielmehr gewinnen vage Begriffe wie die Bedrohung der Sicherheit durch Terrorismus oder Kriminalität als Rechtfertigung an Bedeutung in Teilen der politischen und öffentlichen Meinungsbildung. Freiheitsrechte werden zunehmend als Hindernis dargestellt. So soll nach dieser Ansicht die Sicherheit allenthalben gefährdet sein, wenn die Menschen nicht in immer stärkerem Maße in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt werden. Doch Freiheit ist unteilbar. Es kann nicht sein, dass die Freiheit jedes Einzelnen stets unter Vorbehalt gewährt wird, vielmehr bedarf jede Einschränkung der Freiheit einer Begründung des Staates. Sobald der Staat dem Grundsatz folgt, dass doch derjenige, der sich nichts zuschulden kommen lässt, auch keine Bedenken bei der Einschränkung seiner Grundrechte haben müsse, werden die Grundrechte zum Lippenbekenntnis.

Der Staat lässt es an der Achtung der Grundrechte und der notwendigen Sensibilität fehlen – und trägt damit dazu bei, dass die gesellschaftliche Anerkennung und herausragende Bedeutung der Grundrechte verloren geht. Wenn der Bundesminister des Innern, der auch Verfassungsminister ist, selbst die Grundrechte als Hindernis bei der Terrorismusbekämpfung darstellt, ist es nicht weiter verwunderlich, wenn Teile der Bevölkerung die Grundrechte nicht mehr würdigen und wertschätzen können.

Damit geht unweigerlich ein Werteverlust der Gesellschaft einher. Denn unsere Verfassung und die darin niedergelegten Grundrechte bilden das Wertgerüst unseres Gemeinwesens. Daneben die Anerkennung einer Leitkultur zu fordern, geht hingegen fehl. Die Würde des Menschen, die Handlungsfreiheit, der Gleichheitssatz sowie die Meinungs- und Glaubensfreiheiten bieten jedem Menschen unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit in Deutschland einen festen Halt in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Achtung der Grundrechte muss aber auch eingefordert werden. Der Schutzauftrag des Staates kann nur dann erfüllt werden, wenn alle Menschen in Deutschland sich der Verbindlichkeit und der Unverbrüchlichkeit der Grundrechte bewusst sind. Daher müssen die Grundrechte einen größeren Raum sowohl in der Schulbildung als auch beispielsweise in Integrationskursen einnehmen.

Doch die Grundrechte werden nicht allein durch den Staat bedroht. Auch das Handeln Privater kann die Grundrechte einschränken. Die Grundrechte wirken mittelbar auf die Rechtsverhältnisse Privater ein und müssen auch hier beachtet werden. Wenn die informationelle Selbstbestimmung durch Kundenkarten und die Sammelwut privater Unternehmen in Gefahr gerät, wenn die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen angesichts deutlicher Gehaltsunterschiede für die gleiche Arbeit eine Farce ist, dann ist auch hier der Staat aufgefordert zu prüfen, wie die Missstände behoben werden können.

Eine besondere Herausforderung für den Schutz der Grundrechte liegt auch in der rasanten technischen Entwicklung. Neue Techniken bieten viele Chancen, sofern sie so angewandt werden, dass nicht grundlegende Rechte der Menschen gefährdet werden. Gerade das Internet und die sogenannten neuen Medien bergen viele Ansatzpunkte, um beispielsweise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einzugreifen. Neue medizinische Entwicklungen und For-

schungen wie die Stammzellforschung werfen ethische Fragestellungen auf, bei deren Beantwortung die Würde des Menschen, die Forschungsfreiheit ebenso wie die körperliche Unversehrtheit einzubeziehen sind. Es ist daher unabdingbar, dass bei der Entwicklung neuer Technologien und deren Nutzung eine Abwägung zwischen Chancen und Risiken im Hinblick auf die Grundrechte stattfindet.

„Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“ In Artikel 23 Abs. 1 des Grundgesetzes bekennt sich Deutschland zu einer europäischen Einigung unter der Bedingung, dass der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union (EU) ebenso gewährleistet ist wie durch das Grundgesetz. Die Rechtsakte der Europäischen Union sind einer unmittelbaren Kontrolle durch das deutsche Verfassungsgericht entzogen. Allein bei nationalen Umsetzungsakten sind Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung sowie Gerichte nach dem Grundgesetz gebunden, die dort niedergelegten Grundrechte zu wahren und zu achten. Immer wieder stellt sich jedoch das Problem, dass Rechtsakte umgesetzt werden müssen, in denen der Schutz und das Verständnis der Reichweite der Grundrechte in Frage stehen. Die Vorratsdatenspeicherung in der Telekommunikation, die Abwägung zwischen Eigentumsrechten und Gleichheitsrechten bei den Antidiskriminierungsnormen und viele andere Beispiele zeigen deutlich, dass zwischen dem Grundrechtsverständnis und der Abwägung zwischen den Grundrechten in Deutschland und in Europa erhebliche Unterschiede bestehen. Um den Grundrechten in Europa zur unbedingten Geltung zu verhelfen, muss nun der eingeschlagene Weg der Stärkung des Europäischen Parlaments und der Verbesserung des Grundrechtsschutzes konsequent fortgesetzt werden. Schließlich muss die Bundesregierung stets die Grundrechte beachten, wenn sie Deutschland im Rechtssetzungsprozess der EU vertritt. Eine Zustimmung zu nach dem Grundgesetz unzulässigen oder auch nur fraglichen Einschränkungen der Grundrechte Vorhaben der EU darf es seitens der Bundesregierung nicht geben. Die Bundesregierung muss sich in Brüssel als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger ihres Landes verstehen und deren unverbrüchliche Grundrechte entschieden verteidigen.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Grundrechtsverständnis

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Akzeptanz, Bedeutung der und die Beschäftigung mit bzw. den Einsatz für die Grundrechte in der Bevölkerung?
2. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Identifikation der Bevölkerung mit der Verfassung für ein friedliches und gedeihliches Gemeinwesen zu, und hält sie die Stärkung und Herausbildung eines Verfassungspatriotismus als gemeinsame Wertebasis unserer Gesellschaft für erstrebenswert?
3. Wo liegen aus Sicht der Bundesregierung heute aus welchen Gründen und aufgrund welcher Entwicklungen welche Gefahren für die Grundrechte?
4. Hat die aktuelle Gefahrenbewertung der Bundesregierung Auswirkungen auf das Grundrechtsverständnis der Bundesregierung, insbesondere im Hinblick darauf, dass Grundrechte in erster Linie Abwehrrecht gegen den Staat sind?
Falls ja, inwiefern, und warum?
5. Welche Bedrohung welcher Grundrechte hat sich in den letzten Jahren durch welche Ereignisse oder Entwicklungen besonders verschärft?

6. Sieht die Bundesregierung bestimmte Grundrechte als zentraler an als andere oder hält sie an dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz der praktischen Konkordanz fest?
7. Wie bewertet die Bundesregierung die Bedeutung der Grundrechte im Hinblick auf deren Drittwirkung auf das Privatrecht?
8. Welche Gesetze, die vom Bundesverfassungsgericht für mit den Grundrechten unvereinbar erklärt wurden, müssen derzeit noch geändert werden, und wann wird die Bundesregierung zur Änderung der jeweiligen Gesetze Gesetzentwürfe vorlegen?

II. Grundrechte in Europa

9. Wie bewertet die Bundesregierung aktuell den Grundrechtsschutz in der EU?
10. Werden nach Auffassung der Bundesregierung die Grundrechte bei Entscheidungen der Institutionen der EU ausreichend beachtet?
Falls nein, was will sie dagegen tun?
Falls ja, aus welchen Gründen gelangt die Bundesregierung zu ihrer Auffassung?
11. Sieht die Bundesregierung es als notwendig an, den individuellen Rechtsschutz in der EU dadurch zu verbessern, dass die Möglichkeiten einer Beschwerde über Grundrechtsverletzungen an den Europäischen Gerichtshof ausgebaut werden, und will sie sich dabei an die Regelungen bezüglich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientieren?
Falls ja, welche Maßnahmen will sie dahingehend ergreifen bzw. hat sie ergriffen?
12. Wie bewertet die Bundesregierung den Grundrechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf seine Effektivität vor dem Hintergrund der materiellen und personellen Ausstattung und der Verfahrensdauer?
13. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung das unterschiedliche Grundrechtsverständnis in den Mitgliedstaaten der EU auf den Grundrechtsschutz innerhalb der Gemeinschaft, und welche Probleme ergeben sich sonst daraus?
14. Welche Auswirkungen wird nach Auffassung der Bundesregierung die Einigung auf die Reform der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, nach der die Grundrechts-Charta in einigen Mitgliedstaaten der EU nicht gelten soll, auf den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union haben?
15. Wie sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Weigerung einiger EU-Mitgliedstaaten, die Grundrechts-Charta in ihrem Hoheitsbereich gelten zu lassen, die Entwicklung eines konsistenten und umfassenden Grundrechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger der EU?

III. Eingriffe in die Grundrechte

16. Welche Gefahren sieht die Bundesregierung aktuell für welche Grundrechte (bitte einzeln auf die jeweiligen Grundrechte eingehen)?
17. Wie will die Bundesregierung auf diese Gefahren reagieren?

18. Durch welche Gesetze wurde seit Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die jetzige Bundesregierung in welche Grundrechte eingegriffen, und was war der jeweilige Anlass (bitte jeweils einzeln auf die Grundrechte bezogen)?
19. Welche weiteren Gesetzesvorhaben, die zu weiteren Grundrechtseinschränkungen führen werden, verfolgt die Bundesregierung aktuell (bitte jeweils einzeln auf die Grundrechte bezogen), und warum?
20. Welche Einschränkungen welcher Grundrechte will die Bundesregierung rückgängig machen?
21. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu der Wirksamkeit von Grundrechtseingriffen im Hinblick auf den jeweiligen Gesetzeszweck vor?
22. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine verbesserte Evaluation solcher Gesetze verpflichtend einzuführen, und wie soll dies umgesetzt werden?
23. Plant die Bundesregierung Änderungen des Grundgesetzes hinsichtlich welcher Grundrechte?
Falls ja, welcher, wie, mit welchem Inhalt, und warum?
24. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge für die Einrichtung einer verpflichtenden Vorabprüfung von Gesetzesvorhaben auf ihre Grundrechtsrelevanz, z. B. nach dem Vorbild der Prüfung der Bürokratieauswirkung von Gesetzesvorhaben durch den Normenkontrollrat?

IV. Artikel 1 GG – Menschenwürde

25. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz für künftige Gesetzesvorhaben?
26. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Entwicklung in den Medien, vor allem im Fernsehen und im Internet, im Hinblick auf die Achtung der Menschenwürde, insbesondere bezogen auf Sendungen wie Big Brother, Reality-TV oder Model-Casting-Shows, und welche Maßnahmen plant sie aufgrund ihrer Erkenntnisse und Ansichten?
27. Wie schätzt die Bundesregierung Computerspiele, insbesondere sog. Ego-Shooter oder sonst Gewalt darstellende Spiele, im Hinblick auf Achtung der Menschenwürde ein, und welche Maßnahmen will sie aufgrund ihrer Erkenntnisse und Einschätzung ergreifen?
28. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der angeblichen Anwendung von Folter auch gegenüber deutschen Staatsangehörigen durch andere Staaten in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit mit diesen Staaten im Rahmen der Terrorismusbekämpfung?
29. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Verwertung von unter Folter erlangten Informationen im Zusammenhang mit Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und Zusammenarbeit der Nachrichtendienste?
30. Plant die Bundesregierung, die für das Europäische Polizeiamt gemäß Europol-Übereinkommen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 149 vom 28. Mai 1999) geltende Regelung, nach der Informationen nicht verwertet werden dürfen, sofern deren Erlangung unter Beachtung der Menschenrechte zweifelhaft ist, im nationalen Recht zu verankern?
Falls ja, wie?
Falls nein, warum nicht?

31. Wie bewertet die Bundesregierung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 11. Juli 2006, Az. 54810/00, zum Einsatz von Brechmitteln in polizeilichen Ermittlungsverfahren, und welche Konsequenzen zieht sie daraus, ggf. auch im Hinblick auf welche anderen Ermittlungsmethoden?
 32. Hält die Bundesregierung die von der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries in ihrer Rede vom 29. Oktober 2003 an der Humboldt-Universität zu Berlin geäußerte Auffassung für zutreffend, dass menschliche Embryonen vor der Einnistung in die Gebärmutter zwar ein Recht auf Leben haben, jedoch keine Menschenwürde, und welche Schlussfolgerungen für das Embryonenschutzgesetz zieht die Bundesregierung aus ihrer diesbezüglichen Haltung?
- V. Artikel 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht
33. Welche Hindernisse für die unternehmerische Handlungsfreiheit bestehen aus Sicht der Bundesregierung, und wie will sie diese beseitigen?
 34. Wie beurteilt die Bundesregierung die mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 1. April 2007 in Kraft getretene Erschwernis für die Bürger, sich zwischen GKV (gesetzliche Krankenversicherung) und PKV (private Krankenversicherung) zu entscheiden, und womit rechtfertigt sie diese Einschränkungen der Handlungsfreiheit?
 35. Wie bewertet die Bundesregierung den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts am Lebensende, insbesondere bei schwerer Krankheit, vor dem Hintergrund der noch immer ungelösten Frage der Bindungswirkung der Patientenverfügung?
 36. Wie bewertet die Bundesregierung den assistierten Suizid, die Information über Suizid und die Verschaffung von Gelegenheiten zum assistierten Suizid im Ausland unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit, und welche Folgerungen zieht sie aus ihrer diesbezüglichen Haltung hinsichtlich welcher Änderungen der geltenden Rechtslage?
 37. Wie viele Ausreiseverbote wurden gegen Hooligans oder andere potentielle Gewalttäter aus welchen Gründen in den vergangenen fünf Jahren verhängt?
 38. Wie stellt die Bundesregierung einen schonenden Umgang mit der allgemeinen Handlungsfreiheit sicher, wenn Ausreiseverbote gegen potentielle Gewalttäter verhängt und zur Durchsetzung deren Pässe eingezogen werden?
- VI. Artikel 2 Abs. 2 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
39. Zu welchen Schlussfolgerungen für die Gesetzgebung führt die Bedrohung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch den internationalen bzw. nationalen Terrorismus, und zu welchen Schlussfolgerungen gelangt die Bundesregierung aufgrund welcher Gefahreinschätzung?
 40. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedrohung der Grundrechte durch die organisierte Kriminalität, und wie will sie darauf mit welchen Maßnahmen reagieren?
 41. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den aktuellen Vorfällen um Gammelfleisch und andere Lebensmittelskandale unter dem Gesichtspunkt der grundgesetzlichen Pflicht des Staates, Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen?

42. Hält die Bundesregierung aus welchen Gründen Maßnahmen für geboten, um Leib und Leben der Bevölkerung vor verurteilten Gewalttätern beispielsweise durch eine Ausweitung der Sicherungsverwahrung besser zu schützen?

Falls ja, durch welche Maßnahmen?

43. Wie will die Bundesregierung den Schutz deutscher Staatsbürger vor Gefahren für Leib und Leben in Fällen sichern, in denen, wie beispielsweise im Fall Kurnaz, diese von ausländischen Staaten misshandelt werden, insbesondere vor dem Hintergrund internationaler Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus?

44. Durch welche Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Rechts- hilfeersuchen der Staatsanwaltschaft zur Verhaftung der an Verschlep- pungen durch die CIA beteiligten Personen?

Falls nein, warum nicht?

45. Wie will die Bundesregierung darauf hinwirken, dass der Schutz der körper- lichen Unversehrtheit von Ehefrauen und Kindern verbessert wird, indem die Finanzierung von Frauenhäusern als Rückzugsräume gesichert wird?

VII. Artikel 2 Abs. 1 GG i.V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG – Informationelle Selbst- bestimmung

46. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als eigenständiges Grundrecht in den Grundrechtskata- log des Grundgesetzes aufzunehmen?

Falls ja, warum, und welche konkreten Vorhaben plant sie?

Falls nein, warum nicht?

47. Wie beurteilt die Bundesregierung den Schutz der informationellen Selbst- bestimmung im nichtöffentlichen Bereich, und wo liegen nach Ansicht der Bundesregierung hier besondere Probleme?

48. Wie will die Bundesregierung den Schutz der informationellen Selbstbe- stimmung im nichtöffentlichen Bereich verbessern?

49. Welche konkreten Probleme für den Datenschutz sieht die Bundesregierung im Bereich der Kundenkarten bzw. bei Rabatkkartensystemen?

50. Wie will die Bundesregierung den Schutz der personenbezogenen Daten im Bereich der neuen Medien verbessern, insbesondere im Hinblick auf Pläne der Bundesregierung zur Änderung des Teledienststedatenschutzgesetzes?

51. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung gegen den rechtswidrigen Adresshandel unternehmen?

52. Welche Maßnahmen zur Stärkung und Bewahrung des Bankgeheimnisses in Deutschland plant die Bundesregierung?

53. Welche Gefahren für das Recht der informationellen Selbstbestimmung sieht die Bundesregierung im Bereich der RFID-Technologie sowohl im öffentlichen wie auch im nichtöffentlichen Bereich?

54. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von zentralen Dateien von Behörden im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, und wie soll den daraus entstehenden Gefahren begegnet werden?

55. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rasterfahndung im Hinblick auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung?

VIII. Artikel 3 GG – Gleichberechtigung und Diskriminierungsfreiheit

56. Welche Erfahrungen gibt es nach Erkenntnis der Bundesregierung bislang mit der Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, und aus welchen Gründen wirkt sich dieses Gesetz wie auf die Gleichberechtigung und die Diskriminierungsfreiheit aus?
57. Welche Probleme gibt es hinsichtlich der Zuständigkeiten nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zwischen den verschiedenen Beschwerdestellen im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich?
58. Will die Bundesregierung aufgrund ihrer Erkenntnisse und deren Bewertung Änderungen am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vornehmen?
Falls ja, welche aufgrund welcher Erwägungen?
59. Wie stellt sich derzeit in Deutschland die Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Arbeitsleben dar, insbesondere im Bezug auf Löhne und Gehälter von Männern und Frauen, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?
60. Beabsichtigt die Bundesregierung welche Änderungen im Bundesgleichstellungsgesetz?
Falls ja, warum?
Falls nein, warum nicht?
61. Wie will die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen im Bildungswesen fördern, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Mädchen im mathematischen, technischen und naturwissenschaftlichen sowie von Jungen im sprachlichen Bereich?
62. Wie rechtfertigt die Bundesregierung – angesichts einer Ausmusterungsquote bei Wehrpflichtigen von 46 Prozent im ersten Halbjahr 2007, welche sich medizinisch nicht erklären lässt, sowie der Tatsache, dass von dem verbleibenden Rest der tauglichen jungen Männer lediglich 60 Prozent dem Wehr- oder Zivildienst tatsächlich nachkommen müssen – weiterhin die Aufrechterhaltung der Wehrpflicht, und wie verhält sich dies gegenüber den Grundrechten gemäß Artikel 3 GG?

IX. Artikel 4 GG – Glaubens- und Gewissensfreiheit

63. Welche Handlungsfelder in Bezug auf mögliche Grundrechtskollisionen zwischen der Religionsfreiheit und anderen Grundrechten sieht die Bundesregierung in Bezug auf welche Religionsgemeinschaften, und wie will sie darauf reagieren?
64. Welche Religionsgemeinschaften, Sekten und andere Gruppierungen, die sich auf religiöse oder Glaubensbekenntnisse stützen, hält die Bundesregierung derzeit aus welchen Gründen für verfassungsfeindlich?
65. Wie will die Bundesregierung die negative Bekenntnisfreiheit schützen?
66. Sieht die Bundesregierung die negative Bekenntnisfreiheit durch die Zusammensetzung z. B. von Rundfunkräten, Ethikräten oder Anhörungen der Bundesregierung betroffen, falls ja, warum, falls nein, warum nicht?
67. Wie beurteilt die Bundesregierung die Religionsfreiheit für Angestellte in kirchlichen oder sonst religiösen Betrieben, beispielsweise im Hinblick auf Kündigungen Geschiedener oder bei Glaubenswechsel?

68. Sieht die Bundesregierung für den Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts die Notwendigkeit einer Begrenzung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts über die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Begrenzungen durch das Willkürverbot, die guten Sitten und den deutschen *ordre public* hinaus, wenn ja, in welche Richtung, bzw. wenn nein, warum nicht?
69. Wie beurteilt die Bundesregierung die landeskirchlichen sog. Ungedeihlichkeitsgesetze, wonach ein Pfarrer ohne sein Einverständnis in den Wartestand versetzt werden kann, wenn seine Stellung in der Gemeinde „unhaltbar“ geworden ist und ein gedeihliches Wirken in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwartet werden kann, in materieller und prozessualer Hinsicht im Hinblick auf die Religionsfreiheit und das Rechtsstaatsprinzip?
70. Bewertet die Bundesregierung das Tragen des islamischen Kopftuchs aus welchen Gründen als Ausdruck der Religionsfreiheit, oder sieht sie darin eine von diesem Grundrecht nicht gedeckte politische Meinungsäußerung, die beispielsweise zu Einschränkungen der Berufsfreiheit führen darf, und welche Konsequenzen ergeben sich aus der Haltung der Bundesregierung für die Gesetzgebung?
- X. Artikel 5 Abs. 1 GG – Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Informationsfreiheit
71. Sieht die Bundesregierung in Akkreditierungsverfahren für Journalisten bei Großveranstaltungen privater oder öffentlich-rechtlicher Natur einen Eingriff in das Grundrecht auf Presse- und Meinungsfreiheit oder andere Grundrechte, und welche Konsequenzen zieht sie daraus unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes für die Gesetzgebung?
72. Wie beurteilt die Bundesregierung die Durchsuchungen von Redaktionen vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007, in dem die Durchsuchung der Redaktion des Magazins „Cicero“ aufgrund eines unzulässigen Eingriffs in die Pressefreiheit als verfassungswidrig angesehen wurde, und plant sie etwaige Gesetzesänderungen, um Ermittlungsbehörden dennoch derartige Durchsuchungen zu ermöglichen?
73. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Konzentrationsprozesse im Medien- und insbesondere Fernsbereich Gefahren für die Presse- und Meinungsfreiheit, und hält sie, ggf. aus welchen Gründen, die Möglichkeiten des Kartellrechts für ausreichend, um diese zu schützen?
74. Wie bewertet die Bundesregierung die geplante Fernsehrichtlinie der EU, nach der Werbung auch im Wege des sog. Product Placements möglich werden soll, und wird sie sich in der EU dafür einsetzen, dass die Richtlinie im Hinblick auf die vom Recht der Meinungsfreiheit geschützte Werbung so beschlossen wird?
75. Hält die Bundesregierung die bestehenden Gesetze zur Sicherung und Schaffung der Informationsfreiheit für ausreichend, insbesondere bezüglich des Informationsfreiheitsgesetzes, des geplanten Verbraucherinformationsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes?
- Falls ja, warum?
- Falls nein, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung aus welchen Gründen, um dem entgegenzutreten?
76. Sieht die Bundesregierung aus welchen Gründen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, zur Erhaltung der Vielfalt der Medien welche Fördermaßnahmen über bereits bestehende, wie z. B. reduzierter Mehrwertsteuersatz, hinaus zu ergreifen?

77. Befürchtet die Bundesregierung durch die Haftungsregelungen für Betreiber von Internetforen einen Verlust an Meinungsfreiheit, weil einerseits viele Foren aus Furcht vor dem Haftungsrisiko nicht mehr betrieben werden und andererseits Forenbetreiber, um rechtliche Risiken zu minimieren, Zensur ausüben?

XI. Artikel 5 Abs. 3 GG – Kunstfreiheit, Freiheit von Lehre und Forschung

78. Welche Konsequenzen für die Kunstfreiheit zieht die Bundesregierung aus dem sog. Karikaturenstreit, insbesondere im Hinblick auf die Abwägung zwischen Kunst auf der einen und religiösen Gefühlen auf der anderen Seite?

79. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung die strikten Einschränkungen der Stammzellforschung in Deutschland für vereinbar mit der Forschungsfreiheit?

Falls nein, welche Änderungen plant die Bundesregierung?

80. Nimmt die Bundesregierung die zunehmende Abwanderung von Wissenschaftlern aus Deutschland ins Ausland zum Anlass, Gesetze, die die Forschungsfreiheit einschränken, auf den Prüfstand zu stellen, um so den Forschungsstandort Deutschland wieder attraktiver zu machen, und welche Gesetze wären dies mit jeweils welcher Zielrichtung?

81. Sieht die Bundesregierung in der finanziellen Situation der Hochschulen eine Bedrohung für die Freiheit von Forschung und Lehre?

Falls ja, warum, und wie will sie dem begegnen?

Falls nein, warum nicht?

82. Erwägt die Bundesregierung aus welchen Gründen eine Einschränkung der Forschungsfreiheit in Bezug auf Tierversuche, oder wird sie sich für entsprechende Initiativen auf Ebene der EU einsetzen, und welche Maßnahmen plant sie gegebenenfalls in diesem Bereich, beispielsweise hinsichtlich der Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände?

83. Hält die Bundesregierung an ihrer im Hinblick auf die Forschungsfreiheit einschränkende Ausrichtung der kerntechnischen Sicherheitsforschung fest, wonach die beteiligten Forschungsinstitute und Wissenschaftler nur an alten und in Deutschland in Betrieb befindlichen Kernreaktoren sicherheitsrelevante Forschungen ausführen dürfen?

84. Hält die Bundesregierung die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland und Europa im Hinblick auf die Gentechnik, z. B. im Bereich der sog. Grünen Gentechnik, für geeignet, die Freiheit der Forschung zu gewährleisten?

Falls ja, warum?

Falls nein, warum nicht, und was will sie diesbezüglich unternehmen?

XII. Artikel 6 GG – Schutz von Ehe und Familie

85. Sind Kinder durch Artikel 6 GG bzw. Artikel 2 GG ausreichend geschützt, oder sind nach Auffassung der Bundesregierung die Kinderrechte ausdrücklich in der Verfassung zu verankern?

Falls nein, warum nicht, falls ja, an welcher Stelle wäre dies systematisch (Artikel 2 GG/Artikel 6 GG) mit welchem Regelungsgehalt sinnvoll?

86. Inwiefern würde nach Auffassung der Bundesregierung die Aufnahme des Schutzes der Kinderrechte in die Verfassung die Rechtsposition des einzelnen Kindes subjektiv verbessern, bzw. welche unmittelbare oder mittelbare Bindungswirkung würde eine solche Regelung auf Gesetzgebung und Verwaltungspraxis bzw. private Rechtsverhältnisse entwickeln?
87. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2006 (KOM(2006) 367 endg.) enthaltene Aussage, dass die EU keine generelle Befugnis auf dem Gebiet der Grundrechte einschließlich der Rechte des Kindes habe, die EU aber diese Rechte, wenn sie für eine bestimmte Politik von Belang sind, auch bei deren Umsetzung nach Maßgabe der Rechtsgrundlage der Verträge (mainstreaming) berücksichtigen müsse mit der Folge, dass ihr verschiedene besondere Zuständigkeiten spezifische positive Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte gestatteten?
- Inwieweit könnten sich hieraus Auswirkungen auf Inhalt und Schutz der Kinderrechte auf nationaler Ebene ergeben?
88. Welche Bedeutung wird dem durch die Europäische Kommission zusammen mit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft gegründeten Europäischen Forum für die Rechte des Kindes für den Schutz von Kinderrechten insbesondere im innerstaatlichen Bereich zukommen?
89. Wie wird die Bundesregierung dem in Ziffer 3 der Erklärung der Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Kinderbeauftragten, des Europäischen Netzwerkes für Kinder- und Jugendforschung (ChildONEurope) und den Vertretern der europäischen Einrichtungen, des Europarates, von UNICEF und der Zivilgesellschaft vom 4. Juni 2007 enthaltenen Beschluss nachkommen, die Europäische Kommission in ihren Bemühungen zu unterstützen, Kinderrechte in der Innen- und Außenpolitik der Europäischen Union systematisch zu berücksichtigen, und welche Folgen werden sich hieraus für die nationale Innen- und Außenpolitik ergeben?
90. Inwiefern sieht die Bundesregierung den Schutz der Familie durch den Mangel an Kindertagesbetreuungsplätzen, insbesondere in den alten Bundesländern, betroffen, und welche Auswirkungen wird nach Auffassung der Bundesregierung der geplante Ausbau der Kindertagesbetreuung auf das Bild der Familie und das daraus abzuleitende verfassungsmäßige Leitbild in Deutschland haben?
91. Wie beurteilt die Bundesregierung den Schutz von Alleinerziehenden und zusammenlebenden Paaren ohne Trauschein im Steuerrecht, z. B. beim Ehegattensplitting?
92. Wie beurteilt die Bundesregierung den Schutz der Familie im Verhältnis zum Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung?
93. Hält die Bundesregierung angesichts der demographischen Entwicklung, insbesondere der rückläufigen Geburtenzahlen, eine Stärkung der Familien, bei denen die Eltern nicht verheiratet sind, aber in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit ihren Kindern leben, für notwendig, beispielsweise durch welche Anpassungen im Steuerrecht, und wie beurteilt sie das Verhältnis des Schutzes von Ehe zum Schutz der Familie?
94. Wie will die Bundesregierung aus welchen Gründen durch welche Änderungen des Strafgesetzbuchs auf der einen und des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf der anderen Seite Zwangsverheiratungen, insbesondere junger Frauen mit Migrationshintergrund, begegnen?

95. Welche Probleme gibt es nach Auffassung und Erkenntnis der Bundesregierung bei nach dem Recht anderer Staaten geschlossener Ehen, die von Deutschland anerkannt werden, im Hinblick insbesondere auf Kollisionen mit anderen Grundrechten wie dem Recht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau, Religionsfreiheit, Berufsfreiheit oder dem Recht auf Eigentum, und wie will sie diese gegebenenfalls lösen?
96. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechte von Ehepartnern, insbesondere Ehefrauen, die Familienarbeit leisten, hinsichtlich der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach diesen erst bei Auflösung der Ehe das Recht auf Offenlegung der Konten des Ehepartners und Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten Einkommen gewährt wird?
97. Warum hält die Bundesregierung gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht für ebenso schutzwürdig wie die Verantwortungsgemeinschaft der Ehe oder, falls Kinder eines oder beider Lebenspartner in der Verantwortungsgemeinschaft leben, wie Familien, und wie ist die Haltung der Bundesregierung zu einer Verfassungsänderung, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter den Schutz der Verfassung stellt?
98. Welche Gründe sieht die Bundesregierung, gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht bereits im Rahmen der geltenden Verfassung mit der Ehe gleichzustellen, wie dies vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2002 für rechtlich möglich erachtet wurde, und warum hat sie bislang aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Konsequenzen für eine Gleichstellung gezogen?

XIII. Artikel 7 GG – Schulwesen, Recht auf Schulwahl

99. Wie haben sich nach Erkenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Privatschulen in Deutschland sowie deren Schülerzahlen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, und spiegelt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus welchen Gründen darin ein ausreichender Schutz des Rechts, Privatschulen zu errichten?
100. Bestehen aus Sicht der Bundesregierung welche Probleme hinsichtlich der Achtung der Grundrechte und der Vermittlung der Werte unserer Verfassung an Privatschulen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften oder religiöser Vereinigungen oder mit religiöser Ausrichtung?
101. Welche Bedenken hat die Bundesregierung aus welchen Gründen hinsichtlich des insbesondere von streng religiösen Eltern und Gruppen geforderten Home-Schoolings in Deutschland?

XIV. Artikel 8 GG – Versammlungsfreiheit

102. Wie oft wurde die Versammlungsfreiheit in den vergangenen fünf Jahren aus jeweils welchen Gründen eingeschränkt?
103. Wie oft wurden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit in den vergangenen fünf Jahren von Gerichten wieder aufgehoben?
104. Hält die Bundesregierung aus welchen Gründen die Pflichten des Staates zum Schutz welcher anderen Grundrechte oder welcher anderen öffentlichen Belange grundsätzlich für vorrangig vor dem Schutz der Versammlungsfreiheit oder hält sie es vielmehr aus welchen Gründen für geboten, dass der Staat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Versammlungsfreiheit schützt, auch wenn dies einen erheblichen Aufwand an Personal und Mitteln erfordert?

105. Hält die Bundesregierung die im sog. Brokdorf-Urteil des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Aussagen, dass „dem Grundrecht in einem freiheitlichen Staatswesen ein besonderer Rang“ gebührt; dass „das Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen zu versammeln, seit jeher als Zeichen der Freiheit, Unabhängigkeit und Mündigkeit des selbstbewussten Bürgers“ gilt und dass „in ihrer Geltung für politische Veranstaltungen die Freiheitsgarantie aber zugleich eine Grundentscheidung, die in ihrer Bedeutung über den Schutz gegen staatliche Eingriffe in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht,“ verkörpert, auch weiterhin für gültig, und misst sie welche Entscheidungen wie an diesen Maßstäben?
106. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung auch im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Veranstaltungen wie beispielsweise dem G8-Gipfel in diesem Jahr in Heiligendamm das Demonstrationsrecht schützen und gewährleisten?
107. Bei wie vielen Demonstrationen in den vergangenen fünf Jahren wurde die Versammlungsfreiheit durch Personen, die Gewalt gegen andere Personen oder Sachen angewendet haben, missbraucht, und in wie vielen Fällen kam es dabei zu schweren Personen- oder Sachschäden?
108. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Gewaltbereitschaft welcher extremistischen Gruppierungen, die befürchten lassen, dass das Versammlungsrecht missbraucht wird?
109. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Zahlen und Erkenntnissen?
110. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aus welchen Gründen hinsichtlich von Spontan- bzw. Eilversammlungen, und will sie insbesondere dem verfassungswidrigen Zustand des Versammlungsgesetzes im Bezug auf diese abhelfen?
111. Welche Anforderungen an Überwachungsmaßnahmen bei Demonstrationen sind nach Auffassung der Bundesregierung zu stellen, um der u. a. in § 12a des Versammlungsgesetzes zum Ausdruck gebrachten Abwägung zugunsten des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gegenüber etwaigen Interessen der Sicherheits- und Ordnungsbehörden an Aufzeichnungen grundrechtsschonend Rechnung zu tragen, und wurde diesen nach Erkenntnis der Bundesregierung in der Regel bei Großdemonstrationen in den vergangenen Jahren ausreichend Rechnung getragen?

XV. Artikel 9 GG – Vereinigungsfreiheit

112. Wie viele extremistische Vereinigungen in Deutschland gibt es nach Erkenntnis der Bundesregierung?
113. Wie viele extremistische Vereinigungen wurden in den vergangenen fünf Jahren aus welchen Gründen verboten?
114. Wie viele Vereinigungen werden aufgeschlüsselt nach den Gründen, beispielsweise Rechts- oder Linksextremismus, islamistische Vereinigungen, etc., derzeit von Polizei und Geheimdiensten mit welchen Mitteln überwacht?
115. Hält die Bundesregierung aus welchen Gründen Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit zur Bekämpfung des Links- bzw. Rechtsextremismus für ein effektives Mittel, insbesondere im Vergleich zu anderen, weniger grundrechtsintensiven Eingriffen wie Aufklärung oder Aussteigerprogrammen, und reichen nach Auffassung der Bundesregierung die bestehenden gesetzlichen Mittel hierfür aus?

116. Sieht die Bundesregierung mit welcher Begründung in den sinkenden Mitgliederzahlen der Gewerkschaften und dem Ausstieg von Unternehmen aus der Tarifbindung eine Gefahr für die Vereinigungsfreiheit, und wie will sie dem gegebenenfalls begegnen?
117. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise durch die Gründung von Vereinen oder das Engagement in Vereinen in den vergangenen Jahren von der Vereinigungsfreiheit verstärkt oder eher weniger Gebrauch machen, und wie beurteilt sie ihre Erkenntnisse?
118. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der aktuellen Gerichtsentscheidungen zum Lokführerstreik, insbesondere Arbeitsgericht Chemnitz, im Hinblick auf die Koalitionsfreiheit, und sieht sie hier Regelungsbedarf?
119. Sieht die Bundesregierung in dem Bestreben, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf möglichst viele Branchen auszudehnen und die Tarifverträge auf dem Verordnungswege am Tarifausschuss vorbei für allgemeinverbindlich zu erklären, einen Eingriff in die negative Koalitionsfreiheit?

XVI. Artikel 10 GG – Post- und Fernmeldegeheimnis

120. Liegt nach Ansicht der Bundesregierung in heimlichen Online-Durchsuchungen privater Festplatten ein Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis?
Falls ja, warum?
Falls nein, warum nicht?
121. Steht nach Ansicht der Bundesregierung in der Abwägung widerstreitender Grundrechte welcher Erfolg der Telefonüberwachungen, bezogen vor allem auf den Schutz welcher anderen Grundrechte, im Verhältnis zur Einschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses?
122. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung großangelegte Durchsuchungen von Briefen in Postzentren, wie beispielsweise im Vorfeld des diesjährigen G8-Gipfels in einem Postverteilungszentrum in Hamburg geschehen, für verhältnismäßig?
123. In welchem Umfang wurde elektronische Kommunikation in den vergangenen fünf Jahren überwacht und mit welchem konkreten Gewinn für den Erfolg von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. zur Gefahrenabwehr?
124. Ist die Bundesregierung aus welchen Gründen der Auffassung, dass die sog. Internettelefonie als neue Form der Fernkommunikation dem Schutzbereich des Artikels 10 GG zuzuordnen ist, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für mögliche Überwachungsmaßnahmen sowohl im Hinblick auf die technische Machbarkeit als auch im Hinblick auf gesetzgeberische Maßnahmen?

XVII. Artikel 12 GG – Berufsfreiheit

125. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung mit welcher Wirkung ergriffen und will sie noch ergreifen, damit ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen?

126. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Berufsfreiheit und anderer Grundrechte wie der Vereinigungsfreiheit, die Nichteinstellung bzw. Entlassung von Lehrern, die sich in Vereinigungen betätigen bzw. zum Teil vor vielen Jahren betätigt haben, solange diese Vereinigungen nicht wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen verboten sind?
127. Zu welchem Ergebnis gelangt die Bundesregierung aus welchen Gründen bei der Abwägung der Grundrechte auf Religionsfreiheit auf der einen und der Berufsfreiheit auf der anderen Seite bei der Nichteinstellung bzw. Entlassung von Lehrerinnen oder anderer Beamtinnen, die das islamische Kopftuch tragen?
128. Wie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung das faktische Berufsverbot für die Anbieter von Sportwetten und anderer Lotterien rechtfertigen, und wie begründet sie diese Einschränkungen, wenn zugleich staatliche Lotterien weiterhin zugelassen bleiben?

XVIII. Artikel 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung

129. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich der Forderung nach dem sog. Richterband vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Aufzeichnungen unverzüglich gestoppt werden müssen, wenn der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung berührt ist?
130. Sieht die Bundesregierung aus welchen Gründen in sog. Online-Durchsuchungen von Festplatten einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung, und wie ist dieser nach Auffassung der Bundesregierung zu rechtfertigen?
131. Inwiefern und mit welcher Begründung bewertet die Bundesregierung sog. Online-Durchsuchungen von Festplatten ohne Wissen der Betroffenen anders als Haus- oder Wohnungsdurchsuchungen, bei denen die Durchsuchung offen stattfinden muss?
132. Wie will die Bundesregierung den unantastbaren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung wahren, wenn heimlich Festplatten mittels fernsteuerbaren Programmen durchsucht werden?

XIX. Artikel 14 GG – Schutz des Eigentums

133. Wie will die Bundesregierung gegen die weltweite Produktpiraterie vorgehen, insbesondere welche Schritte wird sie gemeinsam mit welchen anderen Ländern unternehmen, um den Beschluss des diesjährigen G8-Gipfels in Heiligendamm zu konkretisieren?
134. Hält die Bundesregierung aus welchen Gründen den Schutz des geistigen Eigentums in Deutschland für ausreichend, insbesondere hinsichtlich der zunehmenden Verstöße gegen das Urheberrecht mittels des Internets oder anderen Anwendungen der neuen Medien?
Falls nein, welche Konsequenzen zieht sie daraus?
135. Wie beurteilt die Bundesregierung Systeme des Digital Rights Management, einerseits im Hinblick auf den Eigentumsschutz und die allgemeine Handlungsfreiheit der Verbraucher und andererseits im Hinblick auf den Schutz des geistigen Eigentums?

136. Wird nach Auffassung der Bundesregierung im gegenwärtigen System der gesetzlichen Rentenversicherung dem Schutz des Eigentums der Versicherten ausreichend Rechnung getragen, insbesondere unter Berücksichtigung der zu erwartenden demographischen Entwicklung?

Falls ja, warum?

Falls nein, was wird die Bundesregierung tun, um diesen Missstand zu beheben?

137. Sieht die Bundesregierung aus welchen Gründen Änderungsbedarf hinsichtlich der Freibeträge von Vermögen, das Empfängern des Arbeitslosengelds II verbleiben darf, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Altersarmut?

138. Welchen Handlungsbedarf hinsichtlich der Wiederherstellung von Eigentumsverhältnissen von Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik enteignet wurden, gibt es derzeit noch, insbesondere wie viele offene Verfahren stehen noch aus?

XX. Artikel 16 GG – Staatsangehörigkeit

139. Plant die Bundesregierung aus welchen Gründen welche Maßnahmen, um Ausländern, die die deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund falscher Angaben erhalten haben, die deutsche Staatsbürgerschaft wieder abzuerkennen und inwiefern will sie dabei zwischen welchen Fällen differenzieren?

140. Hält die Bundesregierung die Ermöglichung doppelter Staatsbürgerschaft für ein geeignetes Instrument zur Förderung der Integration?

Falls ja, warum?

Falls nein, warum nicht?

XXI. Artikel 16a GG – Asylrecht

141. Warum hält die Bundesregierung die im Gesetz über die Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU beschlossene dynamische Verweisung auf die Sichere-Drittstaaten-Liste der EU für vereinbar mit dem Parlamentsvorbehalt gemäß Artikel 16a Abs. 2 Satz 2 GG?

142. Wie begründet die Bundesregierung diesen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Asyl einerseits und die Parlamentsrechte andererseits unter Berücksichtigung sowohl des allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatzes als auch des Wortlauts des Grundgesetzes?

143. Welche Übereinstimmungen bzw. Abweichungen zwischen der Sichere-Drittstaaten-Liste der EU und derjenigen Deutschlands bestehen derzeit aufgrund welcher unterschiedlichen Einschätzungen der Lage in den jeweiligen Ländern?

144. Für welche europäische Strategie im Umgang mit Asylsuchenden setzt sich die Bundesregierung aus welchen Gründen ein, und wie will sie mit Widersprüchen zwischen dem Anspruch der deutschen Verfassung an das Asylrecht und der tatsächlichen Praxis wie auch der rechtlichen Ausgestaltung in der EU umgehen?

145. Wie hat sich die Zahl der Asylbewerber in Deutschland und in der EU nach Herkunftsländern, Geschlecht, Alter und Asylgrund in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen?

146. Wie vielen Personen nach Herkunftsländern, Geschlecht und Alter wurde wegen welchen Asylgrundes Asyl in Deutschland gewährt?
147. Durch welche bereits umgesetzten oder geplanten Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung in welchen Ländern für eine verbesserte Armutsbekämpfung mit dem Ziel, dadurch einen Rückgang der Asylbewerberzahlen zu erreichen, ein?
148. Wie will die Bundesregierung den besonderen Schutzanforderungen minderjähriger Asylsuchender gewährleisten, wie er in der UN-Kinderrechtskonvention gefordert wird?
149. Welche neuen Formen der politischen Verfolgung staatlicher, mittelbar staatlicher und nichtstaatlicher Art sind der Bundesregierung bekannt, und welche Konsequenzen zieht sie für welche dieser Fälle aus welchen Gründen im Hinblick auf eine mögliche Anerkennung als Asylgründe?

XXII. Artikel 19 Abs. 4 sowie Artikel 101, 103 und 104 GG – Rechtsweggarantie, Justizgrundrechte

150. Welche Änderungen bei der Prozesskostenhilfe plant die Bundesregierung aus welchen Gründen, und inwiefern stellt sie dabei sicher, dass für jedermann unabhängig von seiner finanziellen Lage die Möglichkeit auf Rechtsdurchsetzung erhalten bleibt?
151. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen, und inwiefern werden dabei die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (Az. 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04) erfüllt?
152. Wie lang ist die Prozessdauer durchschnittlich in welchen Gerichtsbarkeiten, und welche Gefahren sieht die Bundesregierung hierin für die tatsächliche Möglichkeit der Menschen, ihre Rechte durchzusetzen sowie für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat?
153. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung insbesondere in den Verwaltungsgerichten, dass die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in vielen Fällen aufgrund der sehr langen Dauer bis zur Entscheidung in der Hauptsache quasi die Hauptverhandlung bereits ersetzen, da ansonsten keine Chance auf Rechtsdurchsetzung in angemessener Zeit besteht?
154. Wie bewertet die Bundesregierung die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in Deutschland im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts?

XXIII. Artikel 38 GG – Wahlrecht

155. Will die Bundesregierung aus welchen Gründen das Wahlalter allgemein auf 16 Jahre senken, und wie bewertet sie entsprechende Änderungen des Wahlalters auf Länderebene für Kommunalwahlen?
156. Sieht die Bundesregierung in der sinkenden Wahlbeteiligung welche Gefahren für die Demokratie, die Legitimation der Parlamente und die Akzeptanz demokratischer Entscheidungen und der verfassungsgemäßen Grundlagen des Staates?

Falls ja, warum, und was wird sie dagegen tun?

Falls nein, warum nicht?

157. Wie beurteilt die Bundesregierung die zunehmende Verlagerung von Entscheidungen bzw. deren Vorbereitung in außerparlamentarische Gremien, die von der Exekutive eingesetzt werden, im Hinblick auf die Grundlage der Demokratie, dass wesentliche Entscheidungen von den gewählten Parlamentariern getroffen und im Parlament diskutiert werden müssen?
158. Wie beurteilt die Bundesregierung die in Deutschland festzustellende zunehmende Kompetenzverlagerung vom Parlament auf die Exekutive im Hinblick darauf, dass nicht die Regierung, sondern das Parlament vom Volk gewählt ist?
159. Wird sich die Bundesregierung aufgrund welcher Erwägungen für welche Elemente der direkten Demokratie auf Bundesebene mit welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen einsetzen?
160. Wird sich die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern für ein kommunales Wahlrecht für Ausländer ohne deutsche Staatsangehörigkeit einsetzen?
- Falls ja, warum und welche konkreten Schritte sind wann geplant, und an welche Bedingungen wäre ein aktives Wahlrecht geknüpft?
- Falls nein, warum nicht?
161. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich des Wahlrechts für EU-Ausländer bzw. für Nicht-EU-Ausländer auf Landes- oder Bundesebene?

XXIV. Verhältnis der Staatsziele zu den Grundrechten

162. Inwiefern bezieht die Bundesregierung die in den Staatszielen nach Artikel 20a des Grundgesetzes formulierten Schutzpflichten des Staates für Umwelt und Tiere in die Prüfung von Grundrechtseingriffen ein?
163. Plant die Bundesregierung die Einführung weiterer Staatsziele wie beispielsweise Kultur und Sport ins Grundgesetz?
- Falls ja, warum?
- Falls nein, warum nicht?
164. Welche Auswirkungen auf welche Grundrechte hätten nach Auffassung der Bundesregierung die Staatsziele Kultur und Sport?
165. Sieht die Bundesregierung aus jeweils welchen Gründen die ins Grundgesetz eingeführten Staatsziele Umwelt- und Tierschutz als Erfolg für die jeweiligen Schutzgüter an, insbesondere unter Berücksichtigung von deren Konkurrenz zu welchen Grundrechten?
166. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass das Grundgesetz mit Ausnahme des Staatsziels Umweltschutz keine Bestimmungen vorsieht, die die Rechte künftiger, also noch nicht geborener Generationen vor heutigen Maßnahmen des Staates schützt, und hält sie es daher für sinnvoll, den Schutz der Interessen künftiger Generationen über den Umweltschutz hinaus in die Staatszielbestimmungen aufzunehmen?
- Falls ja, warum?
- Falls nein, warum nicht?

167. Welche unmittelbare oder mittelbare Bindungswirkung entfalten die bestehenden Staatsziele bzw. die möglicherweise zu schaffenden Staatsziele im Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltungspraxis oder private Rechtsverhältnisse, und inwiefern verbessern sich welche subjektiven Rechte welches Personenkreises durch die Aufnahme von Staatszielen in das Grundgesetz?

Berlin, den 14. November 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

